

# Markt Thüngen

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung des Marktes Thüngen**

---

**(Gebührensatzung zur Kindertageseinrichtungssatzung – GS/KiTa)  
vom 01.04.2021**

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Markt Thüngen folgende Satzung:

### **§ 1 Elternbeiträge**

Der Markt Thüngen erhebt Beiträge für die Benutzung der Kindertageseinrichtung nach Maßgabe dieser Satzung.

### **§ 2 Schuldner der Elternbeiträge**

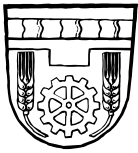
Schuldner der Elternbeiträge sind die Personensorgeberechtigten (Eltern) der Kinder, welche die Betreuung des Kindes in der Kindertageseinrichtung veranlasst haben. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehung der Gebührenschuld**

Die Schuld zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung (Beginn des Vertragsverhältnisses) und endet mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses.

### **§ 4 Fälligkeit und Zahlung**

- (1) Die Elternbeiträge sind als Monatsbetrag zu entrichten. Die Gebühren für die Benutzung sind am 01. eines jeden Monats für den laufenden Monat zur Zahlung fällig.
- (2) Die Zahlung erfolgt in der Regel per Einzug im Lastschriftverfahren. Eine Zahlung der Gebühren direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.
- (3) Die Gebühren werden für 12 Monate erhoben.



# Markt Thüngen

## § 5

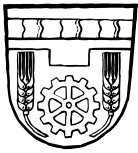
### Elternbeiträge für die Benutzung

- (1) Elternbeiträge für die Benutzung der Kindertageseinrichtung sind auch zu entrichten, wenn die Kindertageseinrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.
- (2) Wird ein Kind bis zum 15. eines jeweiligen Monats aufgenommen, so ist der komplette Monatsbeitrag des Anmeldemonats zu entrichten. Bei Kindern welche ab dem 15. des jeweiligen Anmeldemonats aufgenommen werden, ist der halbe Monatsbeitrag fällig. Diese Regelung ist unabhängig vom Alter des Kindes.
- (3) Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Kindertageseinrichtung für das betreffende Kind freigehalten wird. Wenn ein Kind jedoch aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einen Monat nicht besuchen kann, kann der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet werden.

## § 6

### Höhe der Elternbeiträge

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Tabelle im Anhang zu dieser Satzung. Die Tabelle ist Bestandteil der Satzung und wird durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben.
- (2) Grundlage für die Höhe der Elternbeiträge sind die Regelungen des BayKiBiG.
- (3) Die monatlichen Elternbeiträge können unter Beachtung der Zahl der in der Kindertageseinrichtung betreuten Kinder der Familie wie folgt ermäßigt werden:  
**1. Kind:** Keine Ermäßigung  
**2. Kind:** 20,00 € Ermäßigung  
**ab dem 3. Kind:** jeweils 30,00 € Ermäßigung
- (4) Für Krippenkinder gilt eine Mindestbuchungszeit von mehr als 2 Stunden pro Tag. Für Kindergartenkinder gilt eine Mindestbuchungszeit von mehr als 3 Stunden pro Tag. Insgesamt müssen mindestens 10 Stunden pro Woche (Krippenkinder) bzw. 20 Stunden (Kindergartenkinder) gebucht werden.
- (5) Sofern der Freistaat Bayern nach Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG dem Träger Zuschüsse zum Elternbeitrag zahlt, reduziert sich der Elternbeitrag um diesen Betrag.



# Markt Thüngen

## **§ 7 Sonstige Gebühren**

Die sonstigen Gebühren ergeben sich aus der Tabelle im Anhang zu dieser Satzung. Die Tabelle ist Bestandteil der Satzung und wird durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben

## **§ 8 Übernahme der Elternbeiträge**

Die Elternbeiträge können nach § 90 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landratsamt Main-Spessart) übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

## **§ 9 In- Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.04.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Kindertageseinrichtungssatzung – GS/KiTa vom 13.03.2017, beschlossen in der Marktgemeinderatssitzung vom 13.03.2017, in Kraft getreten am 01.09.2017, außer Kraft.

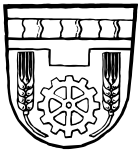
Thüngen, den 30.11.2020

Markt Thüngen

---

Lorenz Strifsky

Erster Bürgermeister



# Markt Thüngen

## Anhang zur Satzung

(1) Die **Benutzungsgebühren** werden wie folgt festgesetzt:

Elternbeiträge pro Kind und Monat			
Buchungszeitkategorie (Ø Std./Tag)	Krippengruppe	Kindergarten	Kurzzeitbucher
mehr als 2 bis einschließlich 3 Stunden	<b>145,00 €</b>		<b>50,00 €</b>
mehr als 3 bis einschließlich 4 Stunden	<b>155,00 €</b>	<b>110,00 €</b>	<b>58,00 €</b>
mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden	<b>165,00 €</b>	<b>120,00 €</b>	<b>66,00 €</b>
mehr als 5 bis einschließlich 6 Stunden	<b>175,00 €</b>	<b>130,00 €</b>	<b>74,00 €</b>
mehr als 6 bis einschließlich 7 Stunden	<b>185,00 €</b>	<b>140,00 €</b>	<b>80,00 €</b>
mehr als 7 bis einschließlich 8 Stunden	<b>195,00 €</b>	<b>150,00 €</b>	<b>88,00 €</b>
mehr als 8 bis einschließlich 9 Stunden	<b>205,00 €</b>	<b>160,00 €</b>	<b>96,00 €</b>

(2) Die Kosten für Getränke sind zusätzlich zum Elternbeitrag zu entrichten. Das Getränkegeld beträgt für Regelkinder **4,00 €** pro Monat und für Krippenkinder **3,00 €** pro Monat.

(3) Die **Elternbeitragsentlastung des Freistaats Bayern in Höhe** von 100,00 € pro Monat wird ab 1. September eines Jahres gewährt, in dem ein Kind drei Jahre alt wird. Die Zuwendung wird bis zum Schuleintritt gewährt und verringert die monatliche Gebühr entsprechend. Der Zuschuss entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird. Ein eventuell über die zu erhebende Gebühr hinaus gewährter Beitragszuschuss verbleibt beim Träger.

Eine Anrechnung eines eventuell über die Gebühr hinaus gewährten Beitragszuschusses auf andere Entgelte (z. B. Teegeld oder Mittagessen) wird nicht gewährt.